

Schnee und Glatteis

Räum- und Streupflicht des Unternehmens

Jedes Jahr erwischt es uns kalt: auf die plötzlich einsetzende Schnee- und Eisglätte sind meist weder Fußgänger, Autofahrer noch die Grundstückseigentümer vorbereitet.

Erst nach dem ersten Schnee oder Glatteis werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen – oftmals also erst nach Unfällen. Dabei ist jeder Grundstückseigentümer für seine Grundstücksflächen oder Gebäude verantwortlich. Die sogenannte Verkehrssi-

cherungspflicht übertragen. Die Streu- und Räumpflicht als situationsabhängige Form der Verkehrssicherungspflicht muss der Grundstückseigentümer sogar übertragen, wenn er selbst nicht in der Lage ist sie zu erfüllen, z. B. weil er an einem anderen Ort wohnt. Die eigene Durchführung der Arbeiten beschränkt sich dann auf eine stichprobenartige Kontrolle, ob die Maßnahmen in dem notwendigen Umfang durchgeführt wurden.

Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen trifft den Unternehmer als Straßenanlieger wie jeden anderen Grundstückseigentümer. Die Anforderungen an die Streu- und Räumpflicht dürfen an den Zuwegen außerhalb seines Betriebsgeländes höher sein. Insbesondere innerhalb des Betriebsgeländes sind andere Zeitrahmen vorzusehen als die nach den Gemeindefestsetzungen für das Streuen und Räumen auf öffentlichen Gehwegen festgelegt. Vor allem ist es von der örtlichen Situation und den Witterungsverhältnissen abhängig, in welchem

Zeitraumen und zeitlichen Abstand Streu- und Räummaßnahmen durchgeführt werden. Die Gemeindefestsetzung sieht üblicherweise eine Streupflicht zwischen 07:00 und 20:00 Uhr vor. Dieser Zeitrahmen reicht allerdings nicht bei einem Anlieger aus, der z. B. im Rund-um-die-Uhr-Betrieb arbeitet oder bei dem die Arbeitszeit bereits morgens um 6:00 Uhr beginnt. Zuwege und Zufahrten müssen dann zu den Zeiten gestreut oder geräumt werden, zu denen nennenswerter Fußgängerverkehr zu erwarten ist. Andererseits ist es bei starkem

Schneefall weder zumutbar noch sinnvoll, ständig den Schnee zu räumen. Alle Maßnahmen sind daher immer der Situation anzupassen; somit dem Umfang der Gefahr und der Frequentierung der Verkehrswege.

FOLGEN DER VERLETZUNG DER STREU- UND RÄUMPFLICHT:

Kommt ein Betriebsangehöriger auf dem Betriebsgelände zu Schaden, ist der Unternehmer trotzdem vor Ansprüchen geschützt, auch wenn nicht in dem notwendigen Maß gestreut oder geräumt wurde. Dafür sorgt die gesetzliche Unfallversicherung mit ihrer Haftungsablösung. Anders sieht es hingegen bei Lieferanten, Monteuren anderer Firmen und sonstigen Besuchern aus. Diese oder ihre jeweilige Unfallversicherung können Schadenersatzansprüche gegenüber dem Unternehmen, das seine Streu- und Räumpflicht verletzt hat, geltend machen. Ebenso werden Fußgänger vom Unternehmer Schadenersatz fordern, die auf einem neben dem Unternehmensgelände verlaufenden Fußweg innerhalb des Zeitrahmens der Streu- und Räumpflicht zu Fall kommen. Es ist deshalb ausgesprochen wichtig, rechtzeitig den Streu- und Räumdienst zu organisieren. Ablauf und Zeitrahmen sollten unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation bei üblicher Eisbildung und Schneefall möglichst schriftlich festgelegt werden. Keiner besonderen Erwähnung bedarf es, dass Streugut und Hilfsmittel bereit zu stellen sind und im Fall des Wintereinbruchs die Einhaltung der aufgestellten Streu- und Räumregeln überwacht werden muss.



cherungspflicht verpflichtet jeden, der ein Grundstück oder Gebäude zugänglich macht dafür zu sorgen, dass befugte Personen nicht durch vorhersehbare Gefahren oder Ereignisse Schäden erleiden. Die öffentlichen Grundstückseigentümer (Städte und Gemeinden) übertragen für die öffentlichen Gehwege diese Verpflichtung in der Regel durch ihre Satzungen auf die Anlieger, also die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Diese wiederum können die Verpflichtungen und damit die Maßnahmen und Arbeiten einem Mieter

